

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 33 enthält folgende neue Fassung:

§33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|-------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal
mit Zuleitungssammlern und Regenbecken | 7,02€ |
| 2. für den öffentlichen Abwasserkanal
bei gedrosselter Einleitung | 5,61€ |
| 3. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,00€ |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung zum 02.12.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ingersheim, 29.11.2022

Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.